

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2A 296/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

des Dr. Gustav Erich R [REDACTED], O [REDACTED] H [REDACTED] Road,
[REDACTED], [REDACTED] (England),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düssel-
dorf vom 10. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung die dem Tatsachengebiet
angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be-
deutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher
Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung,
daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der essentiellen
Hypertonie des Beschwerdeführers samt ihren sekundären
Folgen und der Verfolgung nicht wahrscheinlich ist, auf
das Gutachten des Sachverständigen Dr. Sturm, Privatdozent
der 1. Medizinischen Klinik der Universität Düsseldorf,

14

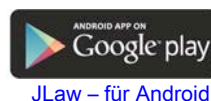
- 3 -

gestützt. Es ist, dem Sachverständigen folgend, davon ausgegangen, daß die Manifestation und Entwicklung einer essentiellen Hypertonie nach der herrschenden medizinischen Lehransicht weitgehend von erblichen Faktoren und von konstitutionellen Einflüssen abhängig ist und daß nur in besonderen Ausnahmefällen exogene Faktoren dieses Leiden auslösen können. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers weicht damit das Berufungsgericht nicht vom Senatsurteil - Rs. 1967, 77 Nr. 20 - ab. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, daß schwerere jahrelang anhaltende Belastungen eine wesentliche Ursache dafür sein können, daß der Verfolgte früher und abweichend vom gewöhnlichen Lauf der Dinge durch Arteriosklerose gealtert ist. In Übereinstimmung mit dieser Entscheidung hat das Berufungsgericht hinsichtlich der Möglichkeit der Einwirkung schwererer Belastungen auf das Entstehen einer essentiellen Hypertonie denselben Standpunkt eingenommen. Es hat jedoch in konkreter tatrichterlicher Würdigung die Belastungen, denen der Kläger ausgesetzt war, nicht als so schwerwiegend angesehen, daß die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen ihnen und dem Leiden des Beschwerdeführers bejaht werden kann. Diese tatrichterliche Würdigung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die hiergegen vom Beschwerdeführer erhobenen Angriffe können daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

14

des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf